

Ostfriesische Mennoniten in den kriegerischen Zeiten des 18./19. Jahrhunderts

Geschichtsbücher geben die großen Zusammenhänge wieder. Wie lebendig aber wird Geschichte, wenn wir sie in ihrer Auswirkung auf das tägliche Leben erfahren!

Für weiter zurückliegende Zeiten sind wir dabei auf Archivalien angewiesen. Durch günstige Umstände ist das Archiv der Mennonitengemeinde Leer-Oldenburg in dieser Beziehung recht reichhaltig und gibt viele Hinweise darüber, wie sich die Gemeinde in Leer, wie sich die Mennoniten in Ostfriesland über die Jahrhunderte, trotz der sich wirtschaftlich und politisch schnell verändernden Umwelt, am Leben hielten.

Die Archivalien zeigen mir zu diesem Thema:

1. Die Mennonitengemeinde Leer in der Zeit von 1744–1812, ihr erfolgreiches Bestreben, unter preußischer, holländischer und französischer Herrschaft den Status quo zu erhalten,
2. die Gemeinde zur Zeit der Befreiungskriege, in der sie ihre Mitglieder vom Dienst in Landwehr und Landsturm freikaufte,
3. die Gemeinde in der Zeit von 1822 bis zum Ende des Jahrhunderts, in der sie die Anerkennung als evangelische Kirche und für ihre Mitglieder die volle politische und bürgerliche Gleichberechtigung anstrebt.

Jedem Abschnitt wird ein Hinweis auf die politischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten vorangestellt.

1. Die Mennonitengemeinde Leer in der Zeit von 1744–1812

König Friedrich II., der Ostfriesland als preußische Provinz übernommen hatte, bestätigte am 31. 6. 1744 die Konvention mit den Ostfriesischen Ständen. Für die Mennoniten wichtige Punkte darin waren: keine Rekrutierung, keine Werber, keine Einquartierungen. Das war deshalb wichtig, weil die Mennoniten zu der Zeit am alten Prinzip der Wehrlosigkeit festhielten, die ihnen von Generation zu Generation durch die ostfriesischen Fürsten zugestanden worden war. Auch Friedrich II. gab ihnen am 12. 2. 1745 einen Schutzbrief, in dem er ihnen freie Religionsausübung zusicherte. Jede Gemeinde sammelte dafür 1350 holländische Gulden (500 Reichstaler) von den Mitgliedern ein und zahlte sie an die Regierungskasse.

Erstaunlicherweise blieb Ostfriesland während dieser ersten preußischen Zeit und trotz der Kriege von Rekrutierungen und Werbern frei. König Friedrich Wilhelm II. bestätigte am 1. 2. 1787 die Konvention mit den Ostfriesischen Ständen.

So lebten die ostfriesischen Mennoniten relativ ruhig, bis auch Ostfriesland von den Folgeerscheinungen der Französischen Revolution und den Eroberungskriegen Napoleons erfaßt wurde.

Im Februar 1795 siegten die Franzosen im linksemsischen Rheiderland über die Engländer, die sich auf das rechte Emsufer zurückzogen und da zur Verteidigung einrichteten. Für 22 Tage benutzten englische Soldaten die Mennoniten-Kirche in Leer als Quartier. Nach der Schaden-Rechnung über 141 holländische Gulden zerstörten sie dabei einiges.

Am 5. 4. 1795 schlossen Frankreich und Preußen einen Separat-Frieden, preußische Truppen besetzten Ostfriesland, und Handel und Schiffahrt waren wieder frei. Nach dem Frieden zu Basel kam es 1798/99 sogar zu einer Hochkonjunktur für den Seehandel in Emden und Leer, von dem auch mennonitische Handelshäuser profitierten.

Aber es sollte bald anders werden! Frankreich erklärte am 18. 5. 1803 England den Krieg, und England blockierte darauf die Nordseeküste. Zum Überfluß kam es nun zwischen England und Preußen wegen Hannover zu Streitigkeiten. England beschlagnahmte oder kaperte im April 1806 163 ostfriesische Schiffe. Das war auch für die mennonitischen Handelshäuser in Emden und Leer ein großer Verlust.

Das Jahr 1806 war überhaupt ereignisreich: preußische Truppen verließen Ostfriesland, Frankreich erklärte Preußen den Krieg und beschlagnahmte 70 ostfriesische Schiffe, und am 25. 10. 1806 rückten holländische Truppen in Leer ein. Die Kontinentalsperre begann, und so war jeder Handel von Ostfriesland aus stillgelegt. Schleichhandel und Schmuggel hatten nun ihre große Zeit.

Nach dem Frieden von Tilsit (9. 7. 1807) wurde Ostfriesland am 11. 3. 1808 feierlich als Departement in das Königreich Holland aufgenommen.

Vom 17. Jahrhundert an hatten die Mennoniten jährlich eine nicht geringe Summe als Schutzgeld entrichtet. Davon befreite sie König Ludwig Napoleon am 3. 12. 1808.

Kaiser Napoleon war auf die Holländer und Ostfriesen nicht gut zu sprechen. Er bezeichnete sie als Krämer, die ihr Interesse höher als den aufgezungenen Patriotismus stellten. Vor allem störte ihn der Schleichhandel; denn er beeinträchtigte seine Pläne als Monopolist des Welthandels empfindlich. Deshalb gliederte er am 12. 7. 1810 das bisherige Königreich Holland als Gouvernement in sein Kaiserreich ein. Aus den Ostfriesen wurden so „Ostemser“, die ihre amtlichen Schreiben in Deutsch und Französisch ab-

fassen sollten. Die ostfriesischen Beamten mußten sich nun nach dem Holländischen auch mit dem Französischen in Theorie und Praxis auseinandersetzen. Das muß auch erwähnt werden: Bis auf die Spitzen im Gouvernement und in den Arrondissements waren fast alle Beamtenstellen mit „altgedienten“ Holländern bzw. Ostfriesen besetzt.

Napoleon brauchte Soldaten und noch einmal Soldaten. So wurden auch in Ostfriesland von 1811 bis 1813 durch kaiserliche Dekrete über 2000 Rekruten ausgehoben. Die Mennoniten waren auch in dieser Zeit nach ihren Religionsgrundsätzen vom Dienst mit der Waffe befreit und wurden nur zum Artillerie-Train „gezogen“. Durch Stellung eines Ersatzmannes konnten sie sich davon freikaufen.

Nach dem Rußlandfeldzug und nach der Völkerschlacht bei Leipzig überstürzten sich auch in Ostfriesland die Ereignisse des Jahres 1813: Die Franzosen verließen flüchtend das Land, für ein paar Tage waren russische Soldaten anwesend, dann kamen die preußischen Truppen, und am 18. 11. 1813 erklärte Herr von Baruth Ostfriesland wieder zur preußischen Provinz.

Nachzutragen ist noch, daß von den Holländern bzw. Franzosen fast alle alten ostfriesischen Institutionen aufgehoben oder umgewandelt wurden — bis auf den reformierten Coetus in Emden und das lutherische Konsistorium in Aurich.

Soweit der Überblick zur politischen Lage.

Schwerwiegend für die ostfriesischen Mennoniten war der Befehl Napoleons vom 18. 3. 1801, nach dem das Kirchen- und das damit zusammenhängende Schulwesen neu geordnet werden sollte. Dieser Befehl wurde am 28. 10. 1806 auch in Ostfriesland wirksam. Das bedeutete: Den Kirchengemeinden sollte die wirtschaftliche Selbständigkeit und die Verantwortung für die Armen und Notleidenden genommen werden. Am 2. 8. 1808 legte Ludwig Napoleon, der König von Holland, in einem Dekret u. a. fest:

Art. 2 Die Geistlichen, die bisher nicht vom Staat unterhalten worden sind, erhalten das Gehalt vom Staat, wenn das die Finanzen zulassen.

Art. 3 Die kirchlichen Besitzungen, aus denen bisher den Geistlichen das Gehalt gezahlt wurde, werden dem Staatsschatz übertragen, aus dem dann die Geistlichen das Gehalt bekommen.

Art. 4 Alle Zuschüsse an Personen oder Institutionen sollen dem Magistrat gemeldet werden, damit alle Konfessionen gleich behandelt werden können.

Art. 5 Alle nicht-kirchlichen Einrichtungen für die Armen sollen bestehen bleiben.

Art. 8 In Zukunft sollen keine Pensionen an kirchliche Amtsträger oder deren Witwen gezahlt werden. Die Kassen, aus denen sie bisher die Pensionen bezogen, werden mit dem 1. 1. 1810 dem Staatsschatz übertragen.

Nun beginnt das große und lange Hin und Her zwischen den einzelnen Be-

hörden und dem Kirchenrat. Alles soll angegeben und erfaßt werden. So berichtet z. B. der Kirchenrat dem Amtsgericht am 23. 9. 1808:

1. Das Vermögen der Armenkasse besteht aus ausgeliehenen Kapitalien in Höhe von hf 8268. (hf = holländische Gulden)

2. Das Einkommen der Armenkasse besteht aus den Zinsen in Höhe von hf 320 und den Kollekten in Höhe von hf 450.

4. Zur Zeit hat die Gemeinde 12 Arme zu betreuen.

7. Obwohl sich in der Gemeinde z. Z. keine haussitzende Arme befinden, ist damit zu rechnen, daß sich durch die Zeitumstände einige Mitglieder arbeitslos melden werden.

10. Die Armen erhalten wöchentlich Geld, Butter, Brot usw.; jährlich werden ihre Mieten gezahlt und sie mit Bekleidung und Torf versorgt.

12. Die Ausgaben für die Armen belaufen sich jährlich auf hf 600. Wahrscheinlich wird sich die Mitgliederzahl der Gemeinde verringern und dadurch in der Armenkasse ein Minus entstehen, das durch höhere Kollekten aufgefangen werden kann.

Der Kirchenrat setzt hinzu: Bisher erhielt sich die Mennonitengemeinde selbst. So möge es bleiben!

Dann meldet sich der Landdrost aus Aurich am 24. 3. 1809:

Der Kaiser bestimmte in seinem Dekret vom 11. 3. 1809, daß kein Bewohner mit Abgaben oder Steuern für die Erhaltung von Kirchen und dazugehörigen Einrichtungen belastet werden darf. Ob das geschieht, darüber will der Landdrost unterrichtet werden.

Napoleon will seinen Befehl von 1801 durchdrücken. Aber wollen das die Behörden? Die Gemeinden in Leer wollen das jedenfalls nicht. Sie verzögern und verfassen Eingaben — und nicht nur die Mennoniten, sondern auch die Katholiken, Lutheraner und Reformierten. Lutheraner und Reformierte unterhalten Armen- oder Gasthäuser, die Mennoniten nicht.

Wegen der Kuriosität sei ein Protokoll vom 2. 3. 1811 erwähnt. Danach einigten sich die Armenvorsteher der Gemeinden über die Verteilung von irgendwie beschlagnahmten hf 1900 wie folgt:

Reformierten	hf 628	2 Stüber
Lutheraner	hf 934	5 Stüber
Katholiken	hf 172	14 Stüber
Juden	hf 94	4 Stüber
Mennoniten	hf 70	13 Stüber

Wahrscheinlich ist die Summe nach der Anzahl der Armen in den einzelnen Gemeinden verteilt worden.

Auf eine Anfrage des Maire (Bürgermeister) Gross antwortet der Kirchenvorstand am 13. 6. 1811:

Elf Personen, 5 unter 20 Jahren und 6 über 20 Jahren, werden mit hf 1068 13 Stüber unterstützt. Die Zinsen aus den Kapitalien betragen hf 184. Die Gemeinde ist weder durch gewöhnliche noch durch besondere Beträge von der Kommune unterstützt worden. Das Minus der Armenkasse wird durch Beiträge von der Gemeinde gedeckt.

Nach der Umstellung auf den französischen Münzfuß berichtet der Kirchenrat am 6. 11. 1811:

Sämtliche Arme und Notleidende werden in ihrer Wohnung unterstützt. Dafür besitzt die Armenkasse 10 185 Francen. Die Zinsen davon, nämlich 386 Francen, decken zum Teil die Ausgaben. Das Minus wird von der Gemeinde getragen.

An demselben Tag reichte der Kirchenrat auch die vom Präfekten angeforderte Aufstellung über Kirche, Pastorenhaus, Grundstücke, Einnahmen und Ausgaben ein und merkte an:

Diese Aufstellung wurde 1808 dem Konsistorium nicht übersandt, weil die Gemeinde unter fürstlicher, preußischer und holländischer Regierung als Sekte betrachtet wurde und zu keiner Zeit dem Ostfriesischen Konsistorium unterstand.

Der Kirchenrat orientierte sich auch bei der Verwandtschaft in Amsterdam nach dem Stand der Dinge. Der Bruder des Claas Rahusen schrieb am 28. 12. 1811: Es wird nicht mehr zum Einzug der Kapitalien der Armenkasse kommen. Und auch der Unter-Präfekt aus Emden äußerte sich am 6. 1. 1812 in dem Sinne:

Die Armenvorsteher der lutherischen und reformierten Gemeinde in Leer reichten ein Gesuch mit dem Inhalt ein, die Verwaltung des Armenwesens bei der Gemeinde zu belassen. Der Unter-Präfekt hatte nie die Absicht, den bestehenden Zustand zu verändern. Andererseits sieht das Gesetz die Vereinigung aller Verwaltungen vor. Dies Gesetz aber kann nur der Kaiser ändern.

So empfahl auch am 9. 1. 1812 der Maire dem Kirchenrat, zusammen mit den anderen Gemeinden an den Kaiser die Anfrage zu richten, ob die französischen Gesetze auch in dem holländischen Departement angewandt werden müssen.

Im letzten Schreiben des Armenvorstehers an den Bürgermeister, am 5. 10. 1812, wurden die Finanzen der Armenkasse so dargestellt: Kapitalien: hf 4850, Zinsen: hf 184.

Offenbar hatten die staatlichen Institutionen andere Sorgen und Aufgaben, als sich mit einer so nebensächlichen oder überflüssigen Sache wie die „Gleichschaltung“ aller Verwaltungen zu befassen.

Verfolgen wir das Armenwesen der Mennonitengemeinde Leer weiter, dann finden wir im Archiv, daß die Armenvorsteher von 1845 bis 1866 die Abrechnungen über den Bürgermeister dem Landdrosten vorlegten.

Nach der Gründung des Deutschen Kaiserreiches kam es zum letzten, aber nun erfolgreichen Griff nach der Armenkasse. Nach dem Gesetz und nach dem Willen des Oberpräsidenten sollte die Umwandlung in einen kommunalen Armenverband am 31. 8. 1871 abgeschlossen sein.

Am 28. 4. 1871 verkündete der Landdrost den Armenvorstehern:

Das Vermögen der mennonitischen Armenkasse geht am 1. 7. 1871 an die Stadt Leer über. Es besteht aus Immobilien und Aktiva in Höhe von 3041 Reichstaler.

Dagegen protestieren nicht nur die Mennoniten, und es wird eine „Kommission zur Regelung des Armenwesens in Ostfriesland“ konstituiert.

Die vier Gemeinden in Leer verweigerten die freiwillige Herausgabe des Armenvermögens, und so verfügte der Landdrost am 28. 3. 1872:

Der Magistrat wird aufgefordert, das Vermögen innerhalb von vier Tagen anzufordern. Geschieht die Herausgabe nicht, dann ist jedes Mitglied des Kirchenrats mit 100 Reichstaler zu bestrafen. Für die Einziehung der Gelder stehen dem Magistrat die Exekutiv-Personen zur Verfügung.

Aber vorerst wurde am 30. 8. 1872 mit dem Regierungs-Assessor und dem Bürgermeister verhandelt und ein Vergleich aufgestellt. Die obengenannte Kommission hatte sich inzwischen aufgelöst, und so mußte der Landdrost und schließlich das städtische Kollegium diesem Vergleich nach einigem Hin und Her zustimmen. Endlich wurden am 23. 4. 1874 von dem Kirchenrat 1500 Reichstaler sowie 27 Reichstaler an Zinsen der Stadt Leer übergeben. Von den Armen der Gemeinde lebte nur noch die 82jährige Greetje Heykamp, die gegen ein Jahresgeld von 80 Reichstaler im Borromäus-Hospital wohnte.

2. Die Mennonitengemeinde Leer zur Zeit der Befreiungskriege

Die Kunde von der Völkerschlacht bei Leipzig wurde in Ostfriesland mit Jubel aufgenommen. Schnell zeichnete sich eine Wende ab. Schon am 1. 11. 1813 erreichten vom Osten her fliehende französische Beamte mit Familien und Gepäck Leer und schifften sich ein. Nach dem Durchzug von 900 französischen Soldaten wehten am 12. 11. 1813 die preußischen Flaggen von den Türmen Leers, und es wurde laut und lange gefeiert.

Offiziell war am 17. 11. 1813 die Besatzungszeit beendet. Alle wurden von dem Eid auf Napoleon entbunden und waren nun wieder preußische Untertanen.

Der Preußenkönig Friedrich Wilhelm III. hatte am 6. 4. 1813 zur Bildung von Landwehr und Landsturm aufgerufen. Die Mennoniten wollten mit

ihrer religiösen Überzeugung, die den Dienst mit der Waffe ablehnt, nicht in Konflikt kommen, andererseits aber auch als Patrioten angesehen und als solche tätig werden. Wie sie dies Problem lösten, davon gibt das Archiv Kunde.

Als erstes sandten sie eine Eilstafette in das Hauptquartier des Königs nach Frankfurt mit einer Petition, in der der König gebeten wird, die Mennoniten nicht zur militärischen Landwehr hinzuzuziehen.

Am 28. 12. 1813 erklärte sich der Kirchenrat dem Gouverneur von Vincke gegenüber bereit, nach ihrem Vermögen dem Staat zu helfen. — Der König hatte nämlich in einem Handschreiben vom 17. 12. 1813 die Bitte der Mennoniten erfüllt. — Trotzdem waren 12 Mennoniten aus Emden und Leer zur Blockade nach Delfzijl geschickt worden. Dagegen wandte sich der Kirchenrat am 28. 12. 1813 und forderte den Major auf, diese Mennoniten unverzüglich mit Freipässen in die Heimat zu senden.

Inzwischen hatte auch der Bürgermeister von Leer entsprechende Anweisungen erhalten, und so forderte er am 2. 1. 1814 den Kirchenrat auf, den Personenstand und das Vermögen der Mitglieder listenmäßig vorzulegen. Der Landrat des Kreises teilte am 25. 3. 1814 dem Kirchenrat mit:

Die Entschädigungssumme für die Befreiung vom Dienst bei Landwehr und Landsturm ist von der Landes-Direktion des Gouvernements in Münster für sämtliche Mennoniten des Emdener Kreises auf 32 950 Reichstaler in Gold festgesetzt worden. Der Hauptempfänger in Emden wird diese Gelder erheben.

Dieser Hauptempfänger sandte am 26. 3. 1814 dem Kirchenrat eine Liste mit den Namen von 24 Mitgliedern, die innerhalb von 14 Tagen 18 000 Reichstaler zahlen sollen.

Gegen diese hohe Belastung wandten sich die ostfriesischen Mennoniten am 31. 3. 1814 in einem Schreiben an den Landes-Direktor. Darin heißt es u. a.: Die Mennoniten wollen als brave Bürger und nach ihrem patriotischen Selbstverständnis in dieser verhängnisvollen Zeit zur Verteidigung des Vaterlandes nach ihrem Vermögen tätig sein, sich sogar dabei auszeichnen.

Das königliche Handschreiben vom 17. 12. 1813 weise darauf hin, sich mit den Mennoniten in Verbindung zu setzen und über ihren Beitrag zur Verteidigung des Vaterlandes zu verhandeln. Das sei bedauerlicherweise nicht geschehen. Im Gegenteil! Es scheine so, als ob dem Landes-Direktorium die Grundsätze und Besonderheiten zu einem Regulativ in dieser Sache unbekannt seien. In den Staaten zwischen Weichsel und Memel existiere ein solches Regulativ. Dort leben 10 860 Mennoniten in unzweifelhaft größerem Wohlstand als in dieser Provinz. Diese Mennoniten sollen für die Freistellung vom Militärdienst 60 000 Reichstaler in Raten zahlen, also etwa 6 Reichstaler pro Person. In der Provinz Ostfriesland leben nur 500 Men-

noniten. Von diesen könnten nur wenige zu Landwehr und Landsturm eingezogen werden. Darum werde es dem Militär-Gouverneur und dem Direktorium einleuchtend sein, wenn die Mennoniten über die Forderung, sofort 46 050 Reichstaler in Gold zu zahlen, äußerst befremdet seien. Es wird darum gebeten, dieser Erklärung der ostfriesischen Mennoniten Aufmerksamkeit zu schenken.

Darauf reagierte der Landes-Direktor nicht, und so wandte sich der Kirchenrat am 2. 4. 1814 an das Gouvernement und führte u. a. aus: Das Verhältnis der Mennoniten in Ostfriesland zu denen in anderen königlichen Staaten beträgt höchstens 1 zu 20. Das hätte auch auf die 60 000 Reichstaler angewandt werden müssen.

Aus wahrhaft patriotischem Geist will die Gesamtzahl der Mennoniten ein freies Opfer von 15 000 Reichstaler auf den Altar des Vaterlandes legen. Der Militär-Gouverneur und der Landes-Direktor gingen scheinbar darauf ein; scheinbar, weil der Hauptempfänger am 14. 4. 1814 die Einzahlung der ursprünglich festgesetzten Summe bis zum 25. 4. 1814 forderte.

Am 22. 4. 1814 lädt der Landrat von Emden den Kirchenvorstand zum 1. 5. nach Emden ein. In dieser Konferenz mit dem Landrat verhandelten die Vertreter der Gemeinde aus Emden und aus Leer. In dem Protokoll wurde u. a. festgehalten:

Es handelt sich nicht um eine Entschädigung für die Befreiung vom Dienst bei Landwehr und Landsturm, sondern um einen patriotischen Beitrag, den der Staat billigerweise verlangen kann.

Das Angebot, 15 000 Reichstaler zu zahlen, wird erneuert. Dabei wiesen die Vertreter der Gemeinden noch einmal auf das Verhältnis 1 zu 20 hin und sagten:

Die Mennoniten könnten gewiß noch mehr tun, wenn sie nicht zum größten Teil Kaufleute wären, die durch die unglücklichen Umstände der letzten Jahre ein beträchtliches Vermögen verloren hätten. 1805 sind ihnen fast alle Schiffe von England weggenommen worden. 1806 wurden auch jenen, die sich mit den Schiffen nach Frankreich abgesetzt hatten, die Schiffe beschlagnahmt.

Durch diese Konferenz war alles geregelt. Der Landrat schrieb am 25. 6. 1814 an den Kirchenvorstand:

Das Gouvernement hat sich wegen der eingetretenen Waffenruhe und weil nur wenige Mennoniten den Kriegsdienst hätten tun können, veranlaßt gesehen, den anfänglichen Betrag für die Befreiung vom Dienst bei Landwehr und Landsturm von 46 060 auf 15 000 Reichstaler herabzusetzen. Das Gouvernement erwartet mit Recht, anzuerkennen, daß dies Entgegenkommen unverdient sei.

Nach dem Berechnungsmodus zahlen die Mennoniten des Emden Kreises 10 730 Reichstaler. Dieser Betrag soll durch die Vorsteher auf die einzelnen Gemeinden unparteiisch verteilt werden. Die Verteilungsliste ist dem Landrat vorzulegen.

Das geschah. Und so zahlten die nun 25 Mennoniten Leers anstelle der 18 000 jetzt 5 861 Reichstaler und 25 Schaf.

Durch ihr geschicktes Vorgehen hatten die Mennoniten zweierlei erreicht. Einmal war die anfänglich verlangte Summe auf ein sinnvolles Maß reduziert, zum andern war diese Summe nicht als ein vom Staat auferlegter, sondern freiwillig gegebener Beitrag erklärt worden.

3. Die Mennonitengemeinde Leer in der Zeit von 1822 bis 1908

Am 29. 5. 1815 wurde in dem Geheimabkommen von Reichenbach Ostfriesland von Preußen an das Königreich Hannover abgetreten und dies Abkommen vom Wiener Kongreß bestätigt.

Die Ostfriesen waren mit dieser Veränderung durchaus unzufrieden; denn diese Regierung hatte außer an Steuern und Abgaben wenig Interesse an Ostfriesland. Die Emshäfen wurden gegenüber Weser und Elbe vernachlässigt. Die im Wiener Vertrag zugesicherten Rechte und Freiheiten der Ostfriesen mußten aufgegeben werden.

Im Juni/Juli 1866 kämpfte Preußen gegen Österreich. Hannover stand auf der Seite der Verlierer.

Schon am 21. 6. 1866, als preußische Kanonenboote vor Emden auftauchten, war es mit der hannoverschen Herrschaft praktisch vorbei. In den folgenden Tagen wiederholte sich das in Ostfriesland, was es schon einmal in den Novembertagen 1813 erlebte: Die Preußen wurden mit Jubel begrüßt.

Vom 20. 9. 1866 an war Ostfriesland selbständiger Regierungsbezirk innerhalb der Provinz Hannover.

In diesem Zeitabschnitt vollzog sich bei den ostfriesischen Mennoniten etwas Entscheidendes, nämlich die Abkehr vom alten Prinzip der Wehrlosigkeit. Über die religiösen oder ethischen Gründe dafür gibt das Archiv keinen Hinweis — wohl aber darüber, mit welchen Schwierigkeiten sich die Gemeinde bei dem Erwerb der vollen bürgerlichen und politischen Rechte für ihre Mitglieder und bei der Anerkennung als evangelische Kirche auseinanderzusetzen mußte.

1822 hatte der König von Hannover verfügt, daß qualifizierte ostfriesische Mennoniten bei der Verwaltung städtischer, administrativer Posten zugelassen werden können und daß die Mennoniten künftig alle Rechte wie die Bürger der Hauptkonfessionen hätten.

1824 verkündete eine Druckschrift des Ministeriums aus Hannover den 16. Artikel der Deutschen Bundesakte vom 8. 6. 1815:

Die Verschiedenheit der christlichen Religionsparteien begründet keinen Unterschied in dem Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte.

1827 protestierten noch einige Mennoniten gegen die Wahl eines Glaubensgenossen als Deputierter des Landtages. Das geschah wohl in Erinnerung an das alte Prinzip der Nichtbeteiligung an der Obrigkeit. In demselben Jahr erfuhr ein anderer Mennonit, daß er als gewählter Deputierter von der Stände-Versammlung in Aurich ohne Begründung eingeladen wurde.

Die früher für die Mennoniten bestehende Befreiung vom Militärdienst war durch das Allgemeine Militärgesetz vom 14. 7. 1820 aufgehoben worden. Das teilte am 14. 12. 1831 der Amts-Assessor C. E. Groß seinem Schwager Hermann Rahusen mit und führte weiter aus:

Es ist sowohl zeitgemäß wie billig, daß die Mennoniten in den Genuß aller bürgerlichen und politischen Rechte kommen und damit den Bekennern der im Königreich anerkannten Kirchen gleichgestellt werden. Diese Gleichstellung wird aber von der Regierung nicht angestrebt. Das geht klar aus § 3 des Kap. 3 und § 26 des Kap. 6 des Entwurfes eines Staatsgrundgesetzes hervor. — Wenn einige Mennoniten der Meinung sind, sie besäßen nach Art. 16 der Wiener Bundesakte und der Verordnung vom 28. 9. 1824 die volle Rechtsgleichheit, dann ist diese Meinung falsch, weil die Mennoniten als eine Sekte und nicht als eine vom Staat anerkannte christliche Religionspartei betrachtet werden. Damit entfallen auch für die Mennoniten das aktive und passive Wahlrecht, das Recht auf öffentliche Ämter usw. Er empfiehlt, an das Ministerium einen Antrag auf authentische Interpretation der Verordnung vom 28. 9. 1824 zu stellen. Sollte sie für die Mennoniten nachteilig ausfallen, dann kann immer noch die Bitte um völlige Rechtsgleichheit vorgetragen werden.

Weil also die Mennoniten nicht zu einer vom Staat anerkannten christlichen Religionspartei gehörten, besaßen sie auch nicht die bürgerlichen und politischen Rechte der anerkannten christlichen Religionsparteien, nämlich Katholiken, Lutheraner und Reformierten.

Um diesem Mangel abzuhelpen, wurden in der Folgezeit Petitionen an das Königl. Großbrit. Hannoversche Kabinett-Ministerium gesandt. Diese Petitionen waren von Juristen abgefaßt und trugen immer wieder die Bitte um völlige Gleichstellung mit den Mitgliedern der drei Hauptkonfessionen vor. — Im Archiv befinden sich aus der Zeit von 1832 bis 1864 sechs solcher Petitionen der ostfriesischen Mennoniten.

Aus den meist wiederkehrenden Begründungen mögen die folgenden aufgezeigt werden:

1. Von den anderen christlichen Religionen unterscheiden sich die Mennoniten durch die Bekenntnistaufe und durch ihre Auffassung zum Eid.
2. Die früher aus moralischen Betrachtungen praktizierte Kriegsdienstver-

weigerung ist der Überzeugung gewichen, daß, solange noch nicht das ganze menschliche Geschlecht zu dem idealen Standpunkt der sittlichen und bürgerlichen Ausbildung fortgeschritten sein wird, das Eintreten kriegerischer Umstände unvermeidlich ist. Daher ist es die Pflicht eines jeden, sein Vaterland zu verteidigen.

Inzwischen wurde das Staatsgrundgesetz rechtsgültig. In dem neuen § 30 hieß es:

Die Mitglieder der evangelischen und römisch-katholischen Kirche genießen gleiche bürgerliche und politische Rechte im Staat. Dem König gebührt das Recht, auch andere christliche Religionen anzuerkennen. Ihre politischen Rechte hängen jederzeit von einem besonderen Gesetz ab. Zur öffentlichen Religionsausübung ist eine besondere Bewilligung des Königs erforderlich. Weil die Petitionen von 1832 und 1834 unbeantwortet blieben, wurde nach Vorschlag des Emdener Mennoniten Ysaac Brons dem Kabinetts-Ministerium im März 1838 ein Erinnerungsschreiben gesandt und der Antrag auf Gleichberechtigung wiederholt.

Am 20. 6. 1838 berichtete Ysaac Brons:

Die II. Kammer nahm den Antrag auf Gleichstellung an, die I. Kammer wies ihn durch das Fehlen einer Stimme ab. Offenbar hängt die Ablehnung durch die I. Kammer mit der politischen Einstellung des Schreibers zusammen, mit der einige nicht konform gehen. Es müssen also andere Wege gesucht werden.

Ysaac Brons war 1838 zum Mitglied der Hannover Ständeversammlung gewählt, aber nicht vom König bestätigt worden.

1838 will der König Emden besuchen. Der Kirchenrat in Norden schlägt vor, eine Deputation der Gemeinden mit der bekannten Petition an den König zu senden. Ysaac Brons lehnte das ab und schlug vor, sich nach Ablauf der Tollheiten — gemeint ist der Besuch des Königs — in einer Konferenz zu treffen.

Diese Konferenz kam offenbar nicht zustande.

Am 3. 10. 1840 wandte sich der Kirchenrat von Norden an die Ständeversammlung in Aurich und bat um Unterstützung in dem Bestreben, die völlige politische und bürgerliche Gleichstellung zu erlangen.

An demselben Tag richtete auch der Kirchenrat von Leer an die Ständeversammlung in Aurich dieselbe Bitte:

Stände wollen geneigen, unsere künftige Teilnahme an Wahrnehmung der Verfassungsrechte unserer Provinz zu genehmigen und Seiner Königlichen Majestät zur gnädigen Bestätigung zu empfehlen, die pars pro toto betrachtet werden möge.

Die Ständeversammlung in Aurich beschäftigte sich am 6. 10. 1840 mit diesem Antrag. Im Protokoll darüber heißt es u. a.:

Man war sehr bald darüber einverstanden, daß die Mennoniten, bevor sie nicht als christliche Kirche anerkannt worden, zur Provinziallandschaft nicht zugelassen werden könnten. Man kennt aber keinen Grund, warum sie nicht als christliche Kirche anerkannt werden sollte. Es wird einstimmig beschlossen, in dem Begleitschreiben zu § 17 den König zu bitten, die Mennoniten als christliche Kirche anzuerkennen und diese Anerkennung zu beschleunigen, damit sie an allen bürgerlichen und politischen Rechten Anteil haben. Den Mennoniten wird anheimgestellt, sich wegen der Anerkennung bald an den König zu wenden.

Das Schreiben der Stände des Fürstentums Ostfriesland an den König ging am 12. 10. 1840 aus Aurich ab. Im Archiv befindet sich kein Beleg dafür, daß die ostfriesischen Mennoniten 1840 dem König eine Petition zugesandt haben.

Am 4. 3. 1846 empfahl der Senator Schwes der Mennoniten, jetzt beim Kabinett einen Antrag auf Anerkennung als Kirche und auf Anerkennung sämtlicher politischer Rechte zu stellen. Das geschah dann auch am 23. 4. 1846 von Leer aus im Namen aller Mennonitengemeinden Ostfrieslands. Darin hieß es u. a.:

Die Mennoniten leben seit etwa 300 Jahren als ruhige Bürger und Christen mit ihren christlichen Mitbürgern, sind dem Landesherrn in Untertanentreue verbunden, haben als solche ihre Pflichten erfüllt und zum Wohlstand des Landes beigetragen. Sie finden keine Ursache, nach der ihnen die staatsbürgerlichen Rechte vorenthalten werden können.

Darauf reagierte am 27. 5. 1846 das Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten und teilte im Namen des Königs mit:

Den Mennoniten steht das Recht der öffentlichen Ausübung des Gottesdienstes und der Genuß der bürgerlichen Rechte bereits zu. Es wird den ostfriesischen Mennoniten weiterhin die in der Verfügung von 1822 förmlich verliehene Befähigung zur Teilnahme an dem städtischen Administrationswesen eingeräumt. — Eine Berücksichtigung der vorgetragenen Wünsche wurde allerhöchsten Orts abgelehnt. Wahrlich ein entmutigendes Ergebnis der Bemühungen in den letzten 24 Jahren!

Im Januar 1857 nahm sich der Bürgermeister Hantelmann in Emden der Mennoniten an und publizierte als Beilage zur Ostfriesischen Zeitung zu dem Thema "Die jüngste Deputiertenwahl der Stadt Emden" u. a.:

Konsul und Senator B. Brons wurde zum Deputierten der II. Kammer der allgemeinen Ständeversammlung gewählt. Es sind Bedenken aufgekommen, ob ein Mennonit die passive Qualifikation dazu besitzt und ob seine Zulassung nicht auf Beanstandungen stoßen wird.

Als dann untersuchte der Jurist an fünf Paragraphen, bzw. Artikeln und Verordnungen die rechtlichen Grundlagen der Mennonitengemeinden und

kommt zu dem Schluß: Die Mennoniten sind eine vom Staat anerkannte christliche Kirche. — Aber auch er irrte sich, wie sich noch zeigen wird.

Am 18. 9. 1863 eröffnete das Königl. Hannov. Kultusministerium der Mennonitengemeinde in Norden auf ihr Gesuch um Verleihung des Rechts juristischer Persönlichkeit:

Den in Ostfriesland bestehenden Mennonitengemeinden ist ausdrücklich das Recht öffentlicher Ausübung der Gottesdienste zuerkannt worden. ... Ebenso haben diese Gemeinden nach § 219 ff Teil II Tit 11 des Allgemeinen Preussischen Landrechts das Recht, Grundstücke und Gerechtigkeiten, die der Kirche gehören, zu veräußern. Darum gehören diese Gemeinden ... im Sinne des o. a. Landrechts nach Teil II Tit 11 § 17 zu den vom Staate ausdrücklich aufgenommenen Kirchengesellschaften, ... besitzen ohne weiteres die Rechte privilegierter Korporationen.

Damit war eigentlich alles klar. Aber leider irrte sich das Kultusministerium genau so wie der Bürgermeister Hantelmann.

Das müssen auch einige Mennoniten erkannt haben; denn am 22. 4. 1864 wurde nach Beratungen der drei Gemeinden schon wieder eine Petition an die Ständeversammlung nach Hannover gesandt. Nachdem die bekannten Gründe aufgezeigt und auf die vielen Petitionen dazu hingewiesen worden war, hieß es u. a.:

Die Ständeversammlung wird darum um Mitwirkung gebeten, daß

1. die Mennoniten die volle Gleichberechtigung besitzen,
2. die Mennoniten als Mitglieder einer im Königreich anerkannten christlichen Kirche gelten.

Eine Parallel-Petition mit der gleichen Bitte wurde an das Königliche Gesamt-Ministerium in Hannover gesandt.

Auch Landrat Schwerts verwandte sich am 11. 5. 1864 für die Mennoniten vor der Provinzial-Versammlung in Aurich. Im Protokoll heißt es:

Landrat Schwerts stellt den Antrag, an den König die Bitte zu richten, die Mennonitengemeinden als ausdrücklich aufgenommene Kirchengesellschaft zu erklären und ihren Mitgliedern die vollen bürgerlichen und politischen Rechte auszusprechen. Dabei führte er aus: 1848 erhielten die Mennoniten diese Rechte, 1855 büßten sie diese wieder ein. Die Mennoniten erfreuen sich allgemeiner Achtung, leben seit Jahrhunderten in Frieden und Eintracht, sind durch Betriebsamkeit und Ordnung zur Wohlhabenheit, ja Reichtum gelangt, berufen sich in ihrem Glauben ganz auf die Bibel.

Der Antrag wurde von einem Pastor, einem Landrat, einem Bürgermeister und einem Grafen unterstützt und einstimmig angenommen.

Aber erst am 10. 4. 1866 ging das Schreiben des Ostfriesischen Landratskollegiums an das Königliche Ministerium des Innern. In ihm wurden die ostfriesischen Mennoniten „über den grünen Klee“ gelobt, all ihre Vor-

züge, besonders ihre liberale Haltung den Mitgliedern der anderen christlichen Religionen gegenüber, erwähnt. Zum Schluß hieß es:

Im Volk ist die Meinung festverwurzelt, daß die geringen Abweichungen in den konfessionellen Lehren keinen Anlaß zu der geringsten Trennung in bürgerlicher und politischer Beziehung geben.

Hannover aber hatte andere Sorgen. Eine Antwort auf dies Schreiben kam nicht mehr; denn inzwischen wurde aus dem Königreich eine preußische Provinz.

Die ostfriesischen Mennoniten hatten sich alsbald mit der „Kabinettsorder vom 16. 5. 1830 betreffend die Regelung der Militärpflicht der Mennoniten“ auseinanderzusetzen. Darin hieß es:

1. Wer die Verpflichtung für sich und seine Nachkommen übernahm, wird mit allen christlichen Untertanen völlig gleich behandelt.
2. Wer die Verpflichtung verweigert,
 - a) soll 3% seines Einkommens an die Staatskasse entrichten,
 - b) wird von der Befugnis, Grundstücke zu erwerben, ausgeschlossen,
 - c) soll zur Anstellung im Staatsdienst unfähig sein.
3. Diejenigen, die sich zur Verpflichtung nicht erklärt haben, werden mit den Verweigerern gleich behandelt.

Allerdings konnten sich die Nachkommen sowohl der Verpflichtenden wie auch der Verweigerer anders entscheiden, hatten aber dann die Auflagen wie in 2. zu erfüllen. Dann gab es noch zwei mehrdeutige Abschnitte:

6. Die Quäker und sogenannte Separatisten werden wie die Mennoniten behandelt.
7. Die Ansiedlung oder Aufnahme neuer Mitglieder beider Sekten ist nicht erlaubt.

Die Gemeinde Emden hatte schon am 11. 4. 1867 sich zur Erfüllung der Militärpflicht offiziell erklärt. Am 17. 10. 1867 trafen sich Kirchenräte aus Emden, Leer und Norden, um über die Kabinettsorder vom 16. 5. 1830 zu beraten. Dabei erklärte Konsul Brons:

Dem Reichstag liegt eine Petition des Pastor Harder zu Neuwied vor, in der die Aufhebung der Beschränkung und Ausnahmestellung für sämtliche Mennoniten in Preußen beantragt wird.

Schließlich einigte man sich darauf, die Sache noch kurze Zeit auf sich beruhen zu lassen, bis der Beschluß des Reichstages vorliegt.

Grundsätzlich und damit auch praktisch war zu der Zeit das Prinzip der Wehrlosigkeit von den ostfriesischen Mennoniten fallengelassen worden. Das wird noch einmal in den folgenden zwei Briefen deutlich.

Am 3. 12. 1867 schrieb Pastor B. C. Roosen aus Hamburg an den Kirchenrat und führte u. a. aus:

Durch Beschluß des Norddeutschen Reichstages ist den Gemeinden die Befreiung von der Wehrpflicht entzogen worden. Der König von Preußen nahm als Bundes-Oberhaupt den Reichstagsbeschluß an. Er wird am 1. 1. 1868 rechtskräftig. Die Ältesten-Versammlung der west- und ostpreussischen Mennoniten sandten an den König eine Deputation, die ihm eine Petition übergaben, nach der die bisherige Befreiung von der Wehrpflicht wiederhergestellt werden sollte.

Die Stimmberechtigten in Hamburg berieten daraufhin, ob sie sich nicht mit den nordwestdeutschen Mennoniten über das Prinzip der Wehrlosigkeit beraten sollten. Dann könne man gemeinsam die Petition der Ost- und Westpreußen unterstützen.

Darauf antwortete Pastor Leendertz am 7. 12. 1867 und führte u. a. aus: Im Königreich Hannover wurden die Mennoniten bekanntlich nicht vom Militärdienst freigestellt. Seit mehr als fünfzig Jahren konnte in Ostfriesland also keine Rede davon sein, ob die Mennoniten die Militärpflicht übernehmen oder verweigern sollten. Der Grundsatz der Wehrlosigkeit ist in Ostfriesland und in den benachbarten Niederlanden formell und faktisch aufgegeben. — Als Ostfriesland preussisch wurde, dachte niemand daran, das Recht der Wehrlosigkeit für sich zu beanspruchen. Die jungen Leute bewarben sich wie alle anderen zum Dienst als Einjährige. Einzelne traten als Militär ein. Von einer Unterstützung der West- und Ostpreußen konnte also keine Rede sein.

Noch einmal mußten sich die Gemeinden mit dem Prinzip der Wehrlosigkeit auseinandersetzen. Nach einer Königlichen Verordnung sollten nämlich die vor 1848 geborenen Mennoniten nicht in die Stammrolle aufgenommen werden. War daraus eine sich anbahnende Freistellung vom Militärdienst abzuleiten? Das wollte man auf keinen Fall und wünschte sich eine offizielle Interpretation dieser Verordnung.

Das Archiv enthält keine Stücke, die über die Fortsetzung und Auflösung dieser Frage etwas aussagen. — Auf jeden Fall war das Prinzip der Wehrlosigkeit aufgegeben.

Ob sich Mennoniten am Krieg von 1866 beteiligten, darüber gibt das Archiv keine Auskunft, auch das Sterbeprotokoll vermeldet nichts davon. Nach der Erinnerungstafel in der Mennoniten-Kirche Leer beteiligten sich „in dem siegreichen Verteidigungs-Kampfe gegen Frankreich in 1870—1871“ ein Sec. Leutnant, ein Vice-Wachtmeister und ein Gefreiter. „Gott schütze sie, Ihm sei die Ehre“ steht darunter.

Die staatliche Anerkennung der Mennonitengemeinden als christliche Kirche war aber immer noch nicht gegeben. Das erfuhr der um die Geschichte der ostfriesischen Mennoniten verdiente Pastor Dr. theol. Müller aus Emden. Er war zum ersten Male 1897/98 bei einem Diensteinkommen von 3500 Mark

zur Staatseinkommensteuer mit 195 Mark und zur Gemeindeeinkommensteuer mit 201,60 Mark veranlagt worden. Dagegen klagte er beim Bezirksausschuß und dann beim Obergerverwaltungsgericht gegen den Magistrat von Emden und stützte sich auf die bisher gewährte Steuerfreiheit, die ihm als Geistlicher einer vom Staat ausdrücklich aufgenommenen Kirchengesellschaft zustand.

Das Obergerverwaltungsgericht wies am 22. 2. 1899 die Klage kostenpflichtig ab und entkräftete in der Urteilsbegründung die juristischen Grundlagen des Klägers. Danach war der Kläger kein Staatsbediensteter im Sinne des § 1 der Verordnung vom 23. 9. 1867. Außerdem waren die Mennonitengemeinden zu keiner Zeit vom Staat ausdrücklich als christliche Kirche anerkannt worden. Alle Paragraphen, die die Juristen in den Petitionen von 1832 bis 1864 für die Mennoniten positiv auslegten, wurden für den Kläger negativ bewertet. Eine gewisse Schwierigkeit bereitete dabei das Schreiben des Kultus-Ministeriums vom 18. 9. 1863. Aber die Richter hatten auch hier ein Argument und sagten:

Es liegt hier kein konstitutiver Akt vor, weil die Begründung unzutreffend sein würde.

Pastor Dr. Müller mußte fortan Steuern zahlen. Für die Mennonitengemeinden gab es aus diesem Urteil offenbar keine Folgerungen.

Dieser Prozeß wäre vermieden worden, wenn die ostfriesischen Mennoniten das „Gesetz vom 12. 6. 1874 betreffend die Verhältnisse der Mennoniten“ beachtet hätten. Darin hieß es u. a.:

Mennonitengemeinden können durch gemeinschaftliche Verfügung der Minister der Justiz, des Innern und der geistlichen Angelegenheiten Korporationsrecht erhalten.

Der Antrag wurde dann auch zu den neuen Satzungen der Mennonitengemeinde in Leer gestellt, und die Gemeinde erhielt am 2. 10. 1908 das Korporationsrecht, war also von der Zeit an eine „Körperschaft des öffentlichen Rechts“. — Aber welche Mühe kostete es, sich von 1822 bis 1866 durch den Paragraphenwald hindurchzuwühlen — und dann noch ohne Erfolg!

Diese Darstellung ist eine Kurzfassung der unveröffentlichten Arbeit, die alle 136 Archivstücke zu dem Thema berücksichtigt.

Leer, im August 1980

Quellen:

T. D. Wiarda, Ostfriesische Geschichte Band 10. Leer 1817.

Dr. Harm Wiemann u. Reinhard Bruhns, Ostfriesische Geschichte Teil III. Leer 1951. Mennonitisches Lexikon.

Archiv der Mennonitengemeinde Leer-Oldenburg.